



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 13, 2. April 2026

Inhalt

01	BMF veröffentlicht Referentenentwurf für ein Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 19. September 2025 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen	3
	Aktuelle Rechtsprechung	6
	Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs	6
	Erwerb eines Anteils einer Personengesellschaft durch den Treugeber vom Treuhänder	6
	Keine Bauabzugsteuer bei der Verkabelung von Fertigungsstraßen in Werkhallen der Automobilindustrie	6
	Gewerbsteuerliche Kürzung beim Betrieb von gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr	7
	Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell; Zwischenurteil	7
	Abweichende Steuerfestsetzung nach § 163 der Abgabenordnung (AO) aus Billigkeitsgründen bei Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung	8
	EuGH-Vorlage zu Antidumpingzoll für Verbindungselemente aus Stahl	8
03	Rechtsprechung im Blog	9
	Rückwirkende Geltung des § 13b Abs. 10 ErbStG zum 01.07.2016 verfassungsgemäß	9
	Aussetzung der Vollziehung im Rahmen des § 50d Abs. 9 Satz 4 EStG	10
	Business Meldungen	12
04	Service	13

Terminplaner.....	13
Veranstaltungen.....	13
Noch Fragen?.....	13
Redaktion.....	13
Datenschutz.....	14



Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF veröffentlicht Referentenentwurf für ein Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 19. September 2025 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen

Am 20. März 2026 hat das BMF einen Referentenentwurf für ein Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 19. September 2025 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen an die Verbände zur Stellungnahme bis zum 3. April versendet. Hierbei geht es um die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung zum Austausch von Mindeststeuerberichten insbesondere mit Drittstaaten (mit EU-Staaten kann der Austausch bereits über „DAC9“ erfolgen). Völkerrechtliche Rechtsgrundlage ist die multilaterale Vereinbarung (GIR-MCAA), die Deutschland am 19. September 2025 unterzeichnet hat.

Fundstelle

BMF, RefE vom 20. März 2026.

Allgemeines

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die völkerrechtliche Verpflichtung Deutschlands zum automatischen Austausch von Mindeststeuerberichten (GloBE Information Return), die Deutschland am 19. September 2025 eingegangen ist, innerstaatlich wirksam umzusetzen.

Diese Verpflichtung tritt neben die bereits durch die Umsetzung der DAC-9-Änderungsrichtlinie bestehende Verpflichtung gegenüber EU-Staaten. Sie hat daher besondere Bedeutung für den Austausch mit bestimmten Drittstaaten, die sich ebenfalls zur Teilnahme am GIR-MCAA verpflichtet haben (eine Übersicht zu den Signatarstaaten gibt es hier: **Signatories of the Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of GloBE Information (GIR MCAA)**, eine Übersicht,



zwischen welchen Steuerhoheitsgebieten ein automatischer Austausch erfolgt, findet sich hier: **Automatic Exchange of Information - Exchange relationships | OECD** .

Abgabepflicht und Befreiungsmöglichkeiten nach § 75 MinStG

Nach § 75 Abs. 1 MinStG hat grundsätzlich jede in Deutschland steuerpflichtige Geschäftseinheiten den Mindeststeuer-Bericht für ein Geschäftsjahr zu übermitteln. Bei mehreren nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe kann eine dieser Geschäftseinheiten im Auftrag der übrigen Geschäftseinheiten den Mindeststeuer-Bericht übermitteln.

Die Verpflichtung zur Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts in Deutschland entfällt i nach § 75 Abs. 2 MinStG , wenn der Mindeststeuer-Bericht von der obersten Muttergesellschaft oder einer von ihr zur Übermittlung beauftragten Geschäftseinheit in ihrem jeweiligen Belegenheitsstaat abgegeben wurde und der Belegenheitsstaat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist oder eine wirksame völkerrechtliche Vereinbarung besteht, die für das Geschäftsjahr einen automatischen Austausch von Mindeststeuer-Berichten durch den jeweiligen Belegenheitsstaat mit der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland vorsieht (im Rahmen des GIR-MCAA).

Zentrale Einreichung in Deutschland mit befreiender Wirkung im Ausland

Im umgekehrten Fall kann ein zentral in Deutschland abgegebener Mindeststeuer-Bericht unter Umständen eine befreiende Wirkung im Ausland entfalten, sofern es sich bei dem betreffenden Ausland um einen EU-Staat oder einen am GIR-MCAA teilnehmenden Drittstaat handelt. Dies hängt allerdings von der konkreten Ausgestaltung des ausländischen Rechts ab.

Teilnehmende Drittstaaten und praktische Herausforderungen

Aktuell haben nur 10 Nicht-EU-Staaten das GIR-MCAA unterzeichnet (Stand: 3. März 2026). Es muss daher im Blick behalten werden, dass in Drittstaaten, die das GIR-MCAA bisher nicht unterzeichnet haben, ebenfalls, ein Mindeststeuer-Bericht zu übermitteln ist, sofern das jeweilige nationale Recht dies vorschreibt.



Offene Fragen zur fristgerechten Umsetzung

Es bleibt abzuwarten, ob der Entwurf des GIR-MCAA-Umsetzungsgesetz bis zur Abgabefrist des Mindeststeuer-Berichts für das Geschäftsjahr 2024 am 30. Juni 2026 verabschiedet wird. Im Falle einer Verzögerung stellt sich die Frage, ob die deutsche Finanzverwaltung eine im Ausland erfolgte Einreichung dennoch als befreiend für die deutsche Abgabepflicht anerkennt. Ebenso ist aktuell unklar, wie ausländische Staaten in einem solchen Fall verfahren würden, wenn der Mindeststeuer-Bericht in Deutschland mit befreiender Wirkung für das Ausland abgegeben werden soll.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 2. April 2026

Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs

**Urteil vom 14. Januar
2026, II R 24/23**

Zum [Urteil](#).

Die Rückgängigmachung eines Grundstückskaufvertrags nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 des Grunderwerbsteuergesetzes setzt voraus, dass der Anspruch des Erwerbers auf Übereignung des Grundstücks durch Aufhebung des Vertrags zivilrechtlich wirksam beseitigt wird.

Haben mehrere Erwerber ein Grundstück zu Miteigentum gekauft, kann das Ausscheiden nur eines Erwerbers aus dem Kaufvertrag ihren gemeinschaftlichen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks nicht wirksam beseitigen.

Erwerb eines Anteils einer Personengesellschaft durch den Treugeber vom Treuhänder

**Urteil vom 05. November
2025, III R 9/23**

Zum [Urteil](#).

Der Erwerb einer unmittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft durch den Treugeber vom Treuhänder erfüllt --unter den weiteren Voraussetzungen der Norm-- den Tatbestand des § 1 Abs. 2a Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG).

Die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 GrEStG ist nicht entsprechend anwendbar.

Keine Bauabzugsteuer bei der Verkabelung von Fertigungsstraßen in Werkhallen der Automobilindustrie

**Urteil vom 11. Dezember
2025, III R 44/22**

Zum [Urteil](#).

Begriffsnotwendig für das Vorliegen einer Bauleistung und eines Bauwerks gemäß der normspezifisch weit auszulegenden Legaldefinition des § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist ein Bezug zum Baugewerbe (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 07.11.2019 - I R 46/17, BFHE 267, 323, BStBl II 2020, 552).



Bei der tatrichterlichen Gesamtwürdigung, ob ein Objekt als Bauwerk zu qualifizieren ist, hat das Finanzgericht sämtliche Einzelfallumstände in den Blick zu nehmen.

Verkabelungsarbeiten und die Montage von Kabelrinnen für in Werkhallen errichtete Fertigungsstraßen der Automobilindustrie sind nicht auf ein Bauwerk bezogen und deshalb keine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG.

Gewerbsteuerliche Kürzung beim Betrieb von gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr

**Urteil vom 12. Februar
2026, IV R 30/23**
Zum [Urteil](#).

§ 9 Nr. 3 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) gelangt auch insoweit zur Anwendung, als Unternehmen Erträge aus im Wege der Reise- oder Slotcharter eingecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielen.

Die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 3 Satz 2 ff. GewStG stellt keine verbotene Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell; Zwischenurteil

**Urteil vom 05. Februar
2026, IV R 11/24**
Zum [Urteil](#).

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell kann die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht kommen. Dies gilt auch für die Aufwendungen für die Arbeitnehmer, mit denen das Unternehmen am betreffenden Bilanzstichtag zwar noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen hat und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befunden haben, die nach dem Anstellungsvertrag aber bereits einen entsprechenden Anspruch haben.

Wird mit der während der Freistellung zu zahlenden Vergütung die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten, ist die Höhe der Rückstellungen nicht dergestalt zu bestimmen, dass sich die jeweiligen Rückstellungsbeträge für die betroffenen Arbeitnehmer beginnend mit dem Zeitpunkt der zivilrechtlichen Entstehung des Anspruchs auf spätere Freistellung bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung in zeitanteilig gleichen Raten aufbauen.



Vielmehr ist der voraussichtliche Erfüllungsbetrag auf den Zeitraum zu verteilen, der mit Aufnahme des Dienstverhältnisses beginnt.

Betrifft ein Zwischenurteil mehrere voneinander getrennte Streitpunkte, so kann das Revisionsgericht, wenn die Revision nur in Bezug auf einen Streitpunkt begründet ist, den Urteilsspruch aufheben und das Zwischenurteil im Übrigen durch Zurückweisung der Revision bestätigen (Bestätigung der Rechtsprechung).

Abweichende Steuerfestsetzung nach § 163 der Abgabenordnung (AO) aus Billigkeitsgründen bei Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung

Urteil vom 20. November 2025, V R 27/23

Zum Urteil.

Wird die Satzung nachträglich so geändert, dass sie gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung des § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 AO und § 61 Abs. 1 AO verstößt und besteht dieser Verstoß über ein Jahr fort, rechtfertigt dies auch dann keine von der Versagung der Steuerbefreiung abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen im Sinne des § 163 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn es tatsächlich nicht zu einer schädlichen Mittelverwendung gekommen ist.

EuGH-Vorlage zu Antidumpingzoll für Verbindungselemente aus Stahl

EuGH-Vorlage vom 18. November 2025, VII R 16/23

Zum Urteil.

Kann die Pos. 7307 der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 dahingehend ausgelegt werden, dass dort auch Verbindungselemente aus Stahl (bestehend aus einem Stutzen mit gedrehten Rillen und einer Hülse) eingereicht werden können, mit denen ein flexibler ...pumpenschlauch mit einer ...pumpe oder mit weiteren ...pumpenschläuchen verbunden werden kann, die sich aber nicht zur Verbindung von Stahlrohren eignen?

Wenn die erste Frage bejaht wird: Unterliegen Waren, wie sie in der ersten Vorlagefrage beschrieben sind, einem Antidumpingzoll nach der Verordnung (EG) Nr. 803/2009?



Rechtsprechung im Blog

Rückwirkende Geltung des § 13b Abs. 10 ErbStG zum 01.07.2016 verfassungsgemäß

Die rückwirkende Anwendung des § 13b Abs. 10 ErbStG auf Schenkungen, die vor dem Inkrafttreten der Vorschrift am 09.11.2016 vollzogen wurden, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20.11.2025 (Az. II R 7/23) entschieden.

Fundstelle

Urteil vom 20. November 2025, [II R 7/23](#)

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Hintergrund und Sachverhalt

Ausgangspunkt des Rechtsstreits ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 (Az. 1 BvL 21/12). Darin hatte das BVerfG das seinerzeit geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt, dessen Fortgeltung jedoch übergangsweise angeordnet und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum 30.06.2016 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Diese Frist konnte indes nicht eingehalten werden: Zwar hatte der Bundestag die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer am 24.06.2016 beschlossen, doch rief der Bundesrat am 08.07.2016 den Vermittlungsausschuss an. Die Neuregelung vom 04.11.2016 wurde schließlich erst am 09.11.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet. Ihr zeitlicher Anwendungsbereich erstreckt sich dabei rückwirkend auf Erbfälle und Schenkungen ab dem 01.07.2016.

Im Streitfall war die Schenkung am 24.07.2016 und damit vor der Verkündung der Neuregelung ausgeführt worden. Die Klägerin machte geltend, dass die rückwirkende Anwendung des § 13b Abs. 10 ErbStG auf diesen Vorgang verfassungswidrig sei.

Entscheidung des BFH

Der BFH teilte diese Auffassung nicht. Zwar stehe das im Rechtsstaatsprinzip und in den Grundrechten verankerte Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes einer echten Rückwirkung von Gesetzen grundsätzlich entgegen. Dieses Verbot greife jedoch dann nicht ein, wenn sich kein schutzwürdiges Vertrauen in



den Fortbestand der bisherigen Rechtslage habe bilden können – etwa weil die Betroffenen mit einer Rechtsänderung rechnen mussten. So lag der Fall hier: Mit dem Beschluss des Bundestags vom 24.06.2016 sei ein schutzwürdiges Vertrauen in die Fortgeltung des alten Rechts über den 30.06.2016 hinaus entfallen. Dass der Bundesrat anschließend den Vermittlungsausschuss angerufen habe, führe zu keiner anderen Bewertung, da die Regelungen des § 13b Abs. 10 ErbStG von der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 22.09.2016 unberührt geblieben seien.

Aussetzung der Vollziehung im Rahmen des § 50d Abs. 9 Satz 4 EStG

Keine Aussetzung der Vollziehung trotz ernstlicher Zweifel am Anwendungsbereich des § 50d Abs. 9 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes, wenn und soweit eine Saldierung zulasten des Steuerpflichtigen zu erfolgen hat. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 4. März 2026 (**VI B 44/25 (AdV)**), veröffentlicht am 26. März 2026.

Sachverhalt

Die im Inland wohnhaften Antragsteller sind verheiratet. Der Antragsteller war im Streitjahr (2023) im Großherzogtum Luxemburg (Luxemburg) unselbständig beschäftigt. Vom 01.01.2023 bis 31.07.2023 war er aktiv tätig, vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 befand er sich im "préretraite-ajustement" (Anpassungsvorruhestand). In diesem Zeitraum erhielt er Vorruhestandsvergütungen ("indemnité de pré-retraite") gemäß Art. L. 585-1. und 585-2. des luxemburgischen code du travail (Arbeitsgesetz).

Nach luxemburgischem Recht kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer neben dem regulären Arbeitslohn eine (Gewinn-)Beteiligungsprämie ("prime participative") zahlen, um ihn an das Unternehmen zu binden und für seine Leistung zu belohnen. Die Prämie ist --abhängig von ihrer Höhe im Verhältnis zum Jahreslohn-- bis zu 50 % steuerfrei ("prime participative exemptée", Art. 115 Nr. 13a des luxemburgischen loi du 4 décembre 1967 concernant l'impôt sur le revenu --Einkommensteuergesetz-- in der für das Streitjahr geltenden Fassung).

Das Finanzamt behandelte im Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr den in Luxemburg steuerfreien Teil der Beteiligungsprämie als in der Bundesrepublik



Deutschland (Deutschland) steuerpflichtig. Im Übrigen stellte das Finanzamt die luxemburgischen Einkünfte des Antragstellers von der Besteuerung frei und berücksichtigte sie lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehalts.

Die Antragsteller legten hiergegen Einspruch ein und beantragten die Aussetzung der Vollziehung (AdV). Das Finanzamt lehnte dies ab. Das Einspruchsverfahren ruht.

Der gemäß § 69 der Finanzgerichtsordnung (FGO) erhobene Antrag auf gerichtliche AdV vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Im Streitfall ist ernstlich zweifelhaft, ob der in Luxemburg steuerfreie Anteil der Beteiligungsprämie, soweit Luxemburg nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 23.04.2012 (BGBl II 2012, 1403, BStBl I 2015, 8) --DBA-Luxemburg 2012-- das Besteuerungsrecht zusteht, in Deutschland steuerpflichtig ist. Dies hängt, soweit die Beteiligungsprämie auf die aktive Tätigkeitsphase des Antragstellers entfällt, von der Rechtsfrage ab, wie der Begriff "Teile von Einkünften" im Rahmen des § 50d Abs. 9 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auszulegen ist. Diese Frage ist bislang höchstrichterlich nicht geklärt und umstritten.

Gleichwohl ist die Vollziehung des angefochtenen Einkommensteuerbescheids, soweit die festgesetzte Steuer auf dem in Luxemburg steuerfreien Anteil der Beteiligungsprämie beruht, der auf die aktive Tätigkeitsphase entfällt, nicht auszusetzen. Zwar wäre die steuerliche Bemessungsgrundlage insoweit zu vermindern. Die Steuerfestsetzung für das Streitjahr weist jedoch zugunsten der Antragsteller Rechtsfehler hinsichtlich anderer Besteuerungsgrundlagen auf, aufgrund derer die Bemessungsgrundlage zu erhöhen ist. Deshalb hat --unter Berücksichtigung des Verböserungsverbots-- insoweit eine Saldierung zu erfolgen (vgl. BFH-Urteil vom 01.12.2010 - XI R 46/08, BFHE 232, 232, BStBl II 2023, 269, Rz 52) und eine Aussetzung zu unterbleiben.



Business Meldungen

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

EU Inc. – Erleichterung der Geschäftstätigkeit in der Europäischen Union

Die Europäische Kommission stellte am 18. März 2026 die EU Inc. vor – ein neues, einheitliches Regelwerk für Unternehmen, das EU-weit gelten soll. Ziel ist es, Unternehmen die Gründung, Tätigkeit und das Wachstum innerhalb der gesamten EU zu erleichtern. Die optionalen, vollständig digitalen Verfahren sollen innovativen Unternehmen die Expansion ermöglichen, sie dazu motivieren, in Europa zu bleiben, und Unternehmen, die einst andere Standorte in Betracht gezogen haben, zur Rückkehr ermutigen.



Service



Indirekte Steuern im Fokus: Updates und Trends 2026

Frankfurt am Main / Hybrid, 14.4.2026

Wir freuen uns auf Sie!

Terminplaner

[Zum Seminar](#)



PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

Veranstaltungen

[Veranstaltungssuche](#)



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

Noch Fragen?

[E-Mail senden](#)

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

